

Vollzugshinweis „Alttextilien“

Zudem hat die LAGA die „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ (M40) veröffentlicht. Die 28-seitige Mitteilung richtet sich insbesondere an die zuständigen Abfallbehörden sowie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE). Da die örE ab 2025 ein eigenes Sammelsystem für Alttextilien einrichten müssen, kann die Mitteilung als Prüf- und Entscheidungshilfe bei der Abfallbewirtschaftung von

Alttextilien dienen sowie bei einer Ausschreibung unterstützen, um eine möglichst hochwertige Alttextilsammlung, -sortierung und -verwertung zu gewährleisten. Gleichzeitig kann sie gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern, Herstellern und Vertreibern, Betreibern von Abfallbehandlungsanlagen und Beförderern als Orientierungshilfe beim Umgang mit Textilien dienen. In den zentralen Kapiteln vier und fünf gibt die Mitteilung einen Überblick über die rechtlichen und fachlichen Anforderun-

gen, die an die Abfallbewirtschaftung gestellt werden. Hierbei wird u.a. die Anzeige und Untersagung nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Anzeigeverfahren nach § 53 KrWG und die Aufstellung von Sammelbehältnissen beleuchtet. (gb)

Die beiden Mitteilungen 23 und 40 sind kostenlos unter www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html abrufbar.

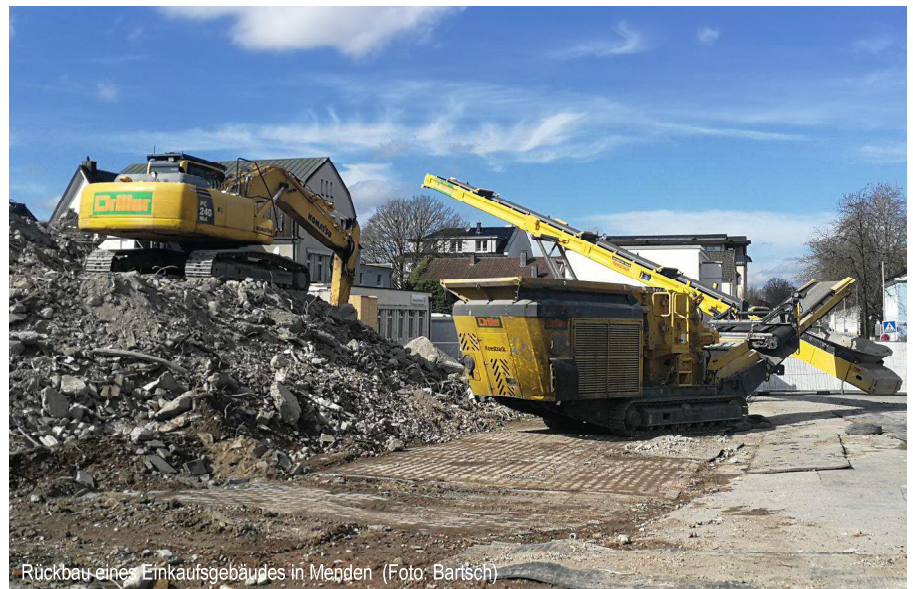
Rahmenbedingungen für die Verwertung mineralischer Abfälle ändern sich grundlegend

Die neue Ersatzbaustoffverordnung gilt jetzt

Ab 1. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV), mit der bundesweit einheitliche Regelungen für Recycling und Einbau mineralischer Abfälle festgelegt werden. Mit dem Inkrafttreten wurden die bisher in NRW geltenden „Verwertungserlasse“ aufgehoben. Damit ändern sich die Rahmenbedingungen für die Verwertung mineralischer Abfälle grundlegend (vgl. Newsletter B&U, 03/2022). Das bedeutet, dass sich sowohl die Anlagenbetreiber als auch die Bauherren auf neue Anforderungen und Pflichten einstellen müssen. Aber auch auf die Kreise und kreisfreien Städten kommen eine Vielzahl neuer Aufgaben zu. Die dort angesiedelten unteren Umweltbehörden sind in der Regel der erste Ansprechpartner, wenn es um Vollzugsfragen geht. Die ganze Materie ist sehr komplex. Es sollte daher nicht überraschen, wenn vielen Betroffenen der Regelungsumfang noch fremd ist. Im nachfolgenden wird umrissen, auf was sich die Bauherren bzw. die Verwender einstellen müssen, wenn sie für ihre Baumaßnahme den Einsatz von Recyclingbaustoffen planen.

Materialklassen

Mit einer konsequenten Güteüberwachung in den Aufbereitungsanlagen soll sichergestellt werden, dass der Schadstoffeintrag in Recycling-Baustoffe minimiert wird. Anlagenbetreiber müssen ganz genau überprüfen, ob bestimmte



Rückbau eines Einkaufsgebäudes in Menden (Foto: Bartsch)

Grenzwerte von umweltbelastenden Stoffen eingehalten werden. Auf Grundlage dieser Qualitätskontrollen erfolgt dann eine Einstufung in verschiedene Materialklassen. Hiervon ist abhängig, wo der Ersatzbaustoff zum Einsatz kommen kann. So steht nach der Aufbereitung ein Baustoff zur Verfügung, der genau definierte Eigenschaften besitzt.

Einbauvoraussetzung

Wo der güteüberwachte Recyclingbaustoff dann aber tatsächlich verwendet werden darf, entscheidet sich anhand der örtlichen Lage der Baumaßnahme bzw. des Bauabschnitts. Nach der Ersatzbaustoffverordnung sind geologische

und wasserwirtschaftliche Merkmale wie Wasserschutzbereiche, Grundwasserstände und Bodenarten maßgeblich. Beispielsweise ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I nicht zulässig. In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zonen II, III A und III B bzw. III und IV sowie in Wasservorranggebieten gelten für den Einbau besondere Anforderungen. Ebenfalls von Belang ist die Mächtigkeit der Schicht, die das Grundwasser abdeckt. Je größer die grundwasserfreie Sickerstrecke ist, desto günstiger ist es für den Einbau. Der Abstand zum höchst zu erwartenden Grundwasserstand sollte

je nach Materialqualität und günstigen oder ungünstigen Standortbedingungen 0,6 bis 1,5 Meter betragen. Dabei wird der Barriereeffekt von Lehm-, Schluff- oder Tonböden besser bewertet als von Sandböden. Besteht die Grundwasserdeckschicht aus grob- oder gemischtkörnigem Kies, ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen ausgeschlossen.

Einbau

Die EBV definiert 17 Standardbauweisen im Straßen-, Wege- und Erdbau für qualitätsgesicherte mineralische Ersatzbaustoffe. Für einige dieser Materialien werden Mindesteinbaumengen vorgegeben, da die Verordnung auch den Einsatz von aufbereiteten Schlacken und Aschen regelt. Für Hausmüllverbrennungsgasche wird beispielsweise eine Einbaumenge von mindestens 250 m³ vorgegeben.

Zulässigkeitsprüfung

Die Zulässigkeit für den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen lässt sich über 27 Einbautabellen prüfen, die in der Anlage 2 der Verordnung aufgelistet sind. Für jede Materialklasse pro Ersatzbaustoff ist jeweils eine Tabelle vorgesehen. Beispielsweise gibt es für den Ersatzbaustoff „Recyclingbaustoff“ drei Materialklassen (RC-1, RC-2, RC-3), demzufolge drei Tabellen. Werden die Einbauanforderungen gemäß der EBV eingehalten, benötigen die Bauherren keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr.

Anzeigespflicht

Die Anzeigespflicht gilt generell, wenn Ersatzbaustoffe innerhalb von Wasser-

schutz- und Heilquellenschutzgebieten eingebaut werden sollen. Zudem gilt sie für bestimmte Ersatzbaustoffe, wenn die Einbaumenge von 250 m³ überschritten wird. Dies gilt z.B. für „Recyclingbaustoff“ der Materialklasse III (RC-3). Nach der Anzeigepflicht muss der Bauherr den Einbau vier Wochen vor Baubeginn der zuständigen Behörde mitteilen (Voranzeige). Nach Abschluss der Baumaßnahmen müssen dann noch einmal die tatsächlich verwendeten Mengen und Ersatzbaustoffarten übermittelt werden. Ein Muster findet sich in der Anlage 8 der EBV (Deckblatt/Voranzeige/Abchlussanzeige).

Dokumentationspflicht

Für alle nicht-anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffe gilt es, deren Verbleib zu dokumentieren. Hierzu werden sämtliche Lieferscheine zusammengeführt. Als Deckblatt dient das ausgefüllte Muster aus Anlage 8 der Verordnung. Diese Einbaudokumentation verbleibt beim Eigentümer des Grundstückes.

Ausblick

Die zuständigen Umweltbehörden weisen ausdrücklich darauf hin, dass Bauherren bzw. Verwender von Ersatzbaustoffen jetzt ausnahmslos die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung anwenden müssen. Das bisherige Landesrecht wird also vollständig abgelöst und ersetzt. Beispielsweise kommt es bei der Verwendung der Ersatzbaustoffe nicht mehr auf die Z-Werte der LAGA M 20 an, sondern auf die Materialwerte der EBV. Es wäre nicht überraschend, wenn vielen Bauherren die

neuen Pflichten und Anforderungen noch fremd sind. Trotzdem ist es dringend geboten, sich mit den neuen Regelungen auseinanderzusetzen. Schon in der in der Planungs- und Ausschreibungsphase sollte eindeutig festgelegt werden, wer die Anforderungs- und Dokumentationspflichten für den Einbau der Ersatzbaustoffe übernimmt.

Eine Frage, die sich beispielsweise bereits bei der wasserwirtschaftlichen und geologischen Beurteilung der Einbauvoraussetzung stellt, ist die, wie sich der höchste zu erwartende Grundwasserstand und die Bodenart überhaupt bestimmen lassen. Beide Parameter werden im Regelfall im Zuge von Baugrundgutachten ausgewiesen. Die Erstellung des Gutachtens muss durch eine Person mit der entsprechenden Fachkunde erfolgen. Die Untersuchung muss sich jedoch auf den jeweiligen Einbauort des Ersatzbaustoffes beziehen, nicht auf evtl. benachbarte Maßnahmen. (gb)

Ansprechpartner bei der Stadt Hagen: Umweltamt, Tim Danielmeier, Tel.: 02331/207-2722, E-Mail: Tim.Danielmeier@stadt-hagen.de. Beim Märkischen Kreis können Fragen über die zentrale E-Mailadresse bodenschutz@maerkischer-kreis.de gestellt werden. Auf der Internetseite des Märkischen Kreises kann ein EBV-Merkblatt abgerufen werden. Der Link lautet www.maerkischer-kreis.de, Suchbegriff „Ersatzbaustoffverordnung“.

Produktverantwortung umfasst die Übernahme der Folgekosten des Litterings

Hersteller von Wegwerfartikeln in der Pflicht

Getreu dem Motto „aus den Augen aus dem Sinn“ werden noch immer viele Einwegkunststoffprodukte nach Gebrauch achtlos weggeworfen. Die Städte und Gemeinden müssen viel Geld bezahlen, um Gehwege, Straßengräben und Parks zu säubern und die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Damit soll jetzt Schluss sein. Am 15. Mai 2023 ist im Bundesgesetzblatt das „Einweg-

kunststofffondsgesetz“ (EWKFondsG) verkündet worden, welches nun stufenweise in Kraft tritt. Hiermit müssen sich auch Hersteller von bestimmten Wegwerfartikeln aus Plastik an den Folgekosten des sogenannten Litterings beteiligen.

Laut Umweltbundesamt (UBA) verursache das Littering von Einwegkunststoffprodukten wie To-Go-

Lebensmittelbehältnisse, Tüten und Folienverpackungen, Getränkebechern und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern jährlich rund 434 Millionen Euro Reinigungs- und Entsorgungskosten. Pro Einwohnerin und Einwohner seien das jährlich rund 5,22 Euro in Deutschland. Da Hersteller und Vertreiber die abfall-